

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Kurie der Diözese B im Falle Paulus und Paula nicht richtig vorging.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

(**Zur Handhabung der Kommunionpatene.**) Die *Instructio „Dominus Salvator“* der Sakramentenkongregation vom 23. März 1929 fand am 25. März 1929 die Zustimmung und Autorisierung Seiner Heiligkeit des Papstes Pius XI. Darin wird neben anderen Vorschriften die Verwendung einer *Patene* bei Austeilung der heiligen Kommunion direkt befohlen.¹⁾ Die Bekanntgabe dieses Befehles an die Priester und Ordensleute wird den Bischöfen und Ordensoberen zur Pflicht gemacht.²⁾ In den anschließenden „Adnotationes“ wird die Durchführung der *Instructio* den Oberen und allen Priestern besonders feierlich und nachdrücklich eingeschärft.³⁾

Seither wird nun in manchen Gegenden die Vorschrift der Kommunionpatene in der Weise erfüllt, daß ein *gewöhnlicher Meßdiener* den amtierenden Priester begleitet und jedem einzelnen Kommunikanten die Patene vorhält, um sie dann schließlich dem Priester bis auf den Altar hinauf nachzutragen. Es erhebt sich die *Frage*, ob diese Art berechtigt ist. Die Antwort wird *verneinend* lauten müssen.

Das folgt zunächst aus dem klaren *Wortlaut* der *Instructio*: „In diribenda fidelibus sacra Communione, praeter, ante communicantes extensem, linteum albi coloris, iuxta rubricas Missalis, Ritualis, et Caeremonialis Episcoporum, patina erit adhibenda, argento aut metallo inaurato confecta, nullimode tamen artificiosa arte intus exsculpta, quae ab ipsis fidelibus subter eorum mentum erit apponenda, excepto casu, quo sacra Eucharistia ab Episcopo ministratur, vel a Praelato Pontificalibus utente, vel in Missa solemni, adstante sacerdote vel diacono, qui patenam subter communicantium mentum teneat.“ In diesen Worten ist unmißverständlich ausgesprochen, daß die *komмуниzierenden Gläubigen* sich die Patene *selber* unter das Kinn zu halten haben. Eine Ausnahme von dieser Regel wird nur dann

¹⁾ Wir entnehmen den Text der *Instructio* den *Acta Ordinis Fratrum Minorum*, 48 (1929), 339—345. Die weiter unten angeführten Texte finden sich a. a. O., 343. Vgl. A. A. S. XXI. (1929) p. 631 ss.

²⁾ A. a. O., 343: „Ssmus D. N. Pius Pp. XI, . . . Instructionem approbavit atque edi iussit, mandans ut mittatur ad omnes locorum Ordinarios et Praelatos regulares, ad hoc, ut sacerdotibus et religiosis sodalibus respective eam ipsi communicent . . .“

³⁾ A. a. O., 345: „. . . Rogantur denique iterum iterumque Rmi Ordinarii tum locorum tum personarum, sacerdotesque utriusque Cleri, ut diligentissime efficiant, ne aliquid ex iis quae in hac Instructione statuta sunt, ad sancte religioseque Sacramentum tractandum, in irritum cedat, cum detimento Eiusdem, cui cetera referuntur sacramenta, et prout Ssmus Dominus Noster Pius Papa XI. *suprema Sua auctoritate*, ut haec omnia serventur, *saxit*.“

zugelassen, wenn bei einer Pontifikalfunktion oder bei einer Missa solemnis die Kommunion ausgeteilt wird. Aber in diesem Falle wird das Halten der Patene ausdrücklich auf den assistierenden Presbyter, bezw. Diakon eingeschränkt.

Beachtung verdient sodann eine weitere Anweisung der Instructio: „Monendi sedulo erunt fideles ne, dum *suo apponunt mento* patinam, et Sacerdoti dein tradunt, aut alteri fideli eam porrigunt, ita eamdem flectant aut invertant, ut, si quae adsunt, fragmenta decidunt et disperdantur.“ Diese Bestimmung würde offensichtlich jeden Sinnes entbehren, wenn das Halten der Patene dem Ministranten zugeschrieben wäre. Außerdem ist darin klar zum Ausdruck gebracht, daß die *Gläubigen* die Patene einander *weiterzureichen* haben, und daß der amtierende Priester sie von dem letzten Kommunikanten *direkt*, d. i. ohne Vermittlung des Ministranten, entgegennimmt und sie selber zum Altare zurückträgt.

Dies klare Ergebnis einer ruhigen Erwägung der Texte wird nachdrücklich unterstrichen durch mehrere *Kongruenzgründe*. Vor allem erscheint eine derartige Assistenz bei der Kommunionspendung als *ein reservierter Akt des Diakonates*.⁴⁾ Denn nur dem *Diakon* wird von der geltenden liturgischen Gesetzgebung die Begleitung des Priesters zugleich mit dem Halten der Patene zugewiesen.⁵⁾ Hingegen darf sogar der Subdiakon den Priester dabei lediglich mit gefalteten Händen begleiten. Auf diese Reservierung des Patenehaltens ist übrigens auch in der Instructio deutlich hingewiesen.⁶⁾

Noch allgemeiner erscheint als reservierter Akt des Diakonates *das Berühren heiliger Gefäße*, die irgendwie die heiligen Spezies enthalten oder noch nicht purifiziert sind. So darf z. B. bei der Missa solemnis der Subdiakon zwar die Palla vom Kelch wegnehmen und sie wieder auflegen,⁷⁾ wogegen das Wegziehen des schon geleerten, aber nicht purifizierten Kelches ausdrücklich dem *Diakon* vindiziert wird.⁸⁾ Wegen dieses so unscheinbaren Anlasses wird eigens ein Seitenwechsel der Leviten gefordert! Beim Halten der Kommunionpatene haben wir den gleichen Tatbestand. Sie enthält immer mehr oder weniger Hostiensplitter, manchmal auch eine ganze Hostie, wenn dem Priester eine solche entgleitet. Woher also sollte einem gewöhnlichen

⁴⁾ Vgl. Cod. jur. can., can. 985, n. 7.

⁵⁾ Vgl. Caeremoniale Romano-Seraphicum (Ad Claras Aquas 1927), n. 458, p. 315: „*Diaconus Patenam sub mento communicantium tenens.*“

⁶⁾ Siehe weiter oben.

⁷⁾ Caeremoniale Romano-Seraphicum, a. a. O., n. 456, p. 314: „*Hausto diligentius a Celebrante pretiosissimo Sanguine, Subdiaconus Calicem palla obtegit, et Diaconus illum retrahit ad cornu Evangelii intra corporale.*“

⁸⁾ Siehe die vorhergehende Anmerkung.

Ministranten, der keinerlei Weihe besitzt, das Recht zukommen, die Patene zu berühren und zu tragen?

Man wende nicht ein, daß ja auch der Kommunikant selber die Patene hält! Denn dieser tut es nur für seine Person, nicht aber für andere. Gerade die *ratio ministerii* aber, der Dienst am anderen, macht das Wesen der Weihe aus.⁹⁾

Dazu kommen noch einige *praktische Erwägungen*. Manchen Gläubigen wird es nicht angenehm sein, wenn bei dem heiligen Akt des Kommunionempfanges aus nächster Nähe ein unberufener und ungebildeter Meßdiener teilnimmt, dem bisweilen vielleicht auch die sonstigen persönlichen Qualitäten fehlen. Ebenso ist es für den Priester eine peinliche Belastung, wenn ihn ein ungeschickter Ministrant stört und beeinträchtigt.

Wir kommen demnach zu dem **Schlußurteil**: *Die Bedienung der Kommunionpatene ist Sache des amtierenden Priesters und des kommunizierenden Gläubigen*, niemals jedoch des Ministranten. Letzterer hat lediglich das Recht, die noch nicht benützte Patene zu Beginn der Kommunionsausteilung dem ersten Kommunikanten zu übergeben, und zum Schluß die purifizierte Patene vom Altar zum Abakus zu tragen.

Mühldorf (Inn).

P. Ludger Meier O. F. M.

(Die Gebete nach der heiligen Messe.) Die Anrufung des heiligen Michael in den Gebeten nach der heiligen Messe soll nach dem Büchlein „Weiche Satan“ (Altötting 1931) damit zusammenhängen, „daß Leo XIII. in einer Vision ein schauderhaftes Bild von dem Treiben Satans und seines Anhanges auf dem ganzen Erdenrund in unseren Tagen gezeigt wurde“ und Hg. Schnell sagt sogar in Nr. 39 des Konnersreuther Sonntagsblattes (1933): „Nachdem Leo XIII. eines Morgens die heilige Messe zelebriert hatte, begab er sich zu einer Besprechung mit den Kardinälen. Aber plötzlich sank er in Ohnmacht zusammen. Die herbeigeeilten Ärzte fanden keinen Grund zu dieser Ohnmacht, obwohl der Pulsschlag fast aufhörte. Plötzlich erwachte er wieder und war frisch wie zuvor. Er erzählte dann, er hätte ein furchtbare Bild gesehen. Er durfte die Verführungskünste und das Wüten der Teufel der kommenden Zeiten in allen Ländern sehen. In dieser Not erschien St. Michael, der Erzengel, und warf den Satan mit allen seinen Teufeln in den höllischen Abgrund zurück. Daraufhin ordnete Leo XIII. kurz nach 1880 das allgemeine Gebet zum heiligen Michael an.“

Da solche und ähnliche Behauptungen öfters vorgetragen werden, dürfte es vielleicht gut sein, etwas über die Geschichte der Gebete nach der heiligen Messe zu berichten, wozu mir dan-

⁹⁾ S. Thomas, Summa Theologica, Suppl., q. 37, a. 2: „. Protests ordinis aut est ad consecrationem ipsius Eucharistiae, aut ad aliquod ministerium ordinatum ad hoc sacramentum Eucharistiae.“